

Synoptische Darstellung

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB, und zwar:</p> <p>1. Bei den zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unselbständige Gehwege in voller Breite b) Unselbständige Radwege in voller Breite c) Sicherheitsstreifen, Bankette und Entwässerungsmulden bis zu einer Breite von 1,50 m je Straßenseite d) Fahrbahnen bis zu einer Breite von <ul style="list-style-type: none"> 6,00 m bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) der erschlossenen Grundstücke bis zu 0,5 7,50 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,5 bis 0,8 9,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,8 bis 1,0 12,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 1,0. <p>Die Maße gelten sinngemäß für Grundstücke in unbeplanten Gebieten entsprechend dem nach § 34 BauGB zulässigen Art und Maß der Bebauung.</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Fahrbahnen zur Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten - abweichend von d) bis zu einer Breite von 15 m. <p>2. Für verkehrsberuhigte Wohnstraßen, insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO, in vollem räumlichen Umfang.</p>	<p>§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen</p> <p>(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB, und zwar:</p> <p>1. Bei den zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unselbständige Gehwege in voller Breite b) Unselbständige Radwege in voller Breite c) Unselbständige kombinierte Geh- und Radwege in voller Breite e) d) Sicherheitsstreifen, Bankette und Entwässerungsmulden bis zu einer Breite von 1,50 m je Straßenseite d) e) Fahrbahnen bis zu einer Breite von <ul style="list-style-type: none"> 6,00 m bei einer Geschossflächenzahl (GFZ) der erschlossenen Grundstücke bis zu 0,5 7,50 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,5 bis 0,8 9,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 0,8 bis 1,0 12,00 m bei einer GFZ der erschlossenen Grundstücke von mehr als 1,0. <p>Die Maße gelten sinngemäß für Grundstücke in unbeplanten Gebieten entsprechend dem nach § 34 BauGB zulässigen Art und Maß der Bebauung.</p> <ul style="list-style-type: none"> e) f) Fahrbahnen zur Erschließung von Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie vergleichbaren Sondergebieten - abweichend von d) bis zu einer Breite von 15 m. <p>2. Für verkehrsberuhigte Wohnstraßen, insbesondere solche i.S. von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs.2 StVO, in vollem räumlichen Umfang.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>(...)</p> <p>4. Bei den nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Breiten für Fahrbahnen bis zu einer Breite von 15 m.</p> <p>5. Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis c) genannten Breiten für die Mehrbreiten der Fahrbahnen gegenüber der freien Strecke bis zu den in Nr. 1 und 4 genannten Breiten.</p> <p>6. Für Aufweitungen der Fahrbahnen im Einflussbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, Geh- und Radwege in vollem Umfang.</p> <p>7. Für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen in vollem Umfang.</p> <p>(...)</p>	<p>(...)</p> <p>4. Bei den nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis e) d) genannten Breiten für Fahrbahnen bis zu einer Breite von 15 m.</p> <p>5. Bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen neben den in Nr. 1 Buchstabe a) bis e) d) genannten Breiten für die Mehrbreiten der Fahrbahnen gegenüber der freien Strecke bis zu den in Nr. 1 und 4 genannten Breiten.</p> <p>6. Für Aufweitungen der Fahrbahnen im Einflussbereich von Kreuzungen und Einmündungen anderer Straßen, Geh- und Radwege in vollem Umfang.</p> <p>7. Für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen in vollem Umfang.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 3 Umfang des Erschließungsaufwandes</p> <p>(1) Zum Erschließungsaufwand gehören die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb der Erschließungsflächen, 2. die Freilegung der Erschließungsflächen, 3. erforderliche Erdarbeiten und –bewegungen, 4. die Herstellung des Straßenkörpers, 5. die Herstellung der Randeinfassungen, Rinnen und Bordsteine 6. die Herstellung der Radwege, 7. die Herstellung der Gehwege, Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen, 8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen, 9. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen für die Erschließungsanlagen, 	<p>§ 3 Umfang des Erschließungsaufwandes</p> <p>(1) Zum Erschließungsaufwand gehören die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb der Erschließungsflächen, 2. die Freilegung der Erschließungsflächen, 3. erforderliche Erdarbeiten und –bewegungen, 4. die Herstellung des Straßenkörpers, 5. die Herstellung der Randeinfassungen, Rinnen und Bordsteine 6. die Herstellung der Radwege, 7. die Herstellung der Gehwege, Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen, 8. die Herstellung der kombinierten Geh- und Radwege, 9. die Herstellung der Sicherheitsstreifen und Bankette sowie der sonstigen befestigten Flächen, 10. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
<p>10. die Verkehrseinrichtungen, die Möblierung und unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe einschließlich der Bepflanzung bei verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO, bei Fußgängerbereichen und Fußgänger-geschäftsstraßen,</p> <p>11. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</p> <p>12. die Herstellung der Parkflächen für Kraftfahrzeuge, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,</p> <p>13. die Herstellung der Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, sowie der gärtnerischen Gestaltung und der Einrichtungen bei selbständigen Grünanlagen,</p> <p>14. die Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen einschließlich Fahrbahnaufweitungen, Abbiegespuren und Kreuzungsbereiche,</p> <p>15. die Übernahme als gemeindliche Erschließungsanlagen. (...)</p>	<p>11. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen für die Erschließungsanlagen,</p> <p>12. die Verkehrseinrichtungen, die Möblierung und unterschiedliche Gestaltung der Oberfläche in Material, Struktur und Farbe einschließlich der Bepflanzung bei verkehrsberuhigten Bereichen, insbesondere solche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO Abschnitt 4 der Anlage 3 zu § 42 Abs.2 StVO, bei Fußgängerbereichen und Fußgänger-geschäftsstraßen,</p> <p>13. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,</p> <p>14. die Herstellung der Parkflächen für Kraftfahrzeuge, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind,</p> <p>15. die Herstellung der Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Erschließungsanlagen sind, sowie der gärtnerischen Gestaltung und der Einrichtungen bei selbständigen Grünanlagen,</p> <p>16. die Herstellung des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen einschließlich Fahrbahnaufweitungen, Abbiegespuren und Kreuzungsbereiche,</p> <p>17. die Übernahme als gemeindliche Erschließungsanlagen. (...)</p>
<p>§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand ist nach den Einheitssätzen zu ermitteln, die in dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Erschließungsanlage oder bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage technisch endgültig hergestellt sind (Abnahme im Sinne des § 12 VOB/B). Dies gilt auch für die einzelnen Anlagen innerhalb einer Erschließungseinheit.</p>	<p>§ 4 Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>(1) Der beitragsfähige Aufwand für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen wird nach Einheitssätzen ermittelt. Die Einheitssätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.</p> <p>(3) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand ist nach den Einheitssätzen zu ermitteln, die in dem Zeitpunkt gelten, zu dem die Erschließungsanlage oder bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage technisch endgültig hergestellt sind (Abnahme im Sinne des § 12 VOB/B der VOB/B). Dies gilt auch für die einzelnen Anlagen innerhalb einer Erschließungseinheit.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen
(...)	(...)
<p>§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>(...)</p> <p>(3) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise (z. B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,3 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 7 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes</p> <p>(...)</p> <p>(3) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise (z. B. Dauerkleingärten, Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze) genutzt werden oder genutzt werden dürfen, werden mit 0,3 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.</p> <p>(...)</p>
<p>§ 9 Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB)</p> <p>Der Erschließungsbeitrag kann selbständig erhoben werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen, 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen, 3. die Herstellung <ol style="list-style-type: none"> a) der Fahrbahn b) des Gehweges c) des Radweges d) der Grünanlagen e) der Parkflächen f) der Entwässerungseinrichtungen g) der Beleuchtungseinrichtungen. 	<p>§ 9 Kostenspaltung (§ 127 Abs. 3 BauGB)</p> <p>Der Erschließungsbeitrag kann selbständig erhoben werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen, 2. die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen, 3. die Herstellung <ol style="list-style-type: none"> a) der Fahrbahn b) des Gehweges c) des Radweges d) des kombinierten Geh- und Radweges e) e) der Grünanlagen f) f) der Parkflächen g) g) der Entwässerungseinrichtungen h) h) der Beleuchtungseinrichtungen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen																														
<p>§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BauGB)</p> <p>(1) Die Straßen, Wege, Plätze, verkehrsberuhigte Wohnstraßen, nicht befahrbare Verkehrsanlagen und Parkflächen sind hergestellt, wenn sie</p> <p>a) mit einem Unterbau neuzeitlicher Bauweise sowie mit einer Pflasterung, einer Asphalt-, Teer- oder Betondecke oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen sind - bei Parkflächen genügt auch eine Ausführung mit Rasenpflaster -.</p> <p>b) eine Straßenentwässerung und eine Beleuchtung besitzen.</p> <p>(...)</p>	<p>§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen (§ 132 Nr. 4 BauGB)</p> <p>(1) Die Straßen, Wege, Plätze, verkehrsberuhigte Wohnstraßen, nicht befahrbare Verkehrsanlagen und Parkflächen sind hergestellt, wenn sie</p> <p>a) mit einem technisch notwendigen Unterbau neuzeitlicher Bauweise sowie mit einer Pflasterung, einer Asphalt-, Teer- oder Betondecke oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen sind - bei Parkflächen genügt auch eine Ausführung mit Rasenpflaster -.</p> <p>b) eine Straßenentwässerung und eine betriebsfertige Beleuchtung besitzen.</p> <p>(...)</p>																														
<p>Anlage zu § 4 Abs. 1</p> <p>Der Stadtrat Erlangen hat mit Beschluss vom 26.09.2002 die nachfolgenden Einheitssätze zur Erschließungsbeitragssatzung neu festgestellt.</p> <p>Für Erschließungsanlagen, die ab 01.01.2002 fertiggestellt wurden, betragen die Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen</p>	<p>Anlage zu § 4 Abs. 1</p> <p>Der Stadtrat Erlangen hat mit Beschluss vom 26.09.2002 die nachfolgenden Einheitssätze zur Erschließungsbeitragssatzung neu festgestellt.</p> <p>Für Erschließungsanlagen, die ab 01.01.2002 fertiggestellt wurden, betragen die Einheitssätze für die Herstellung von Erschließungsanlagen</p>																														
<table border="0"> <tr> <td data-bbox="159 1214 533 1278">1. selbständige Geh- und Radwege</td> <td data-bbox="544 1214 600 1241">1.1</td> <td data-bbox="611 1214 824 1241">Asphaltbeton</td> <td data-bbox="880 1214 958 1241">44,09</td> <td data-bbox="981 1214 1048 1241">€/qm</td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="544 1289 600 1316">1.2</td> <td data-bbox="611 1289 824 1316">Verbundpflaster</td> <td data-bbox="880 1289 958 1316">61,68</td> <td data-bbox="981 1289 1048 1316">€/qm</td> </tr> </table>	1. selbständige Geh- und Radwege	1.1	Asphaltbeton	44,09	€/qm		1.2	Verbundpflaster	61,68	€/qm	<table border="0"> <tr> <td data-bbox="1122 1214 1496 1278">1. selbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege</td> <td data-bbox="1507 1214 1563 1241">1.1</td> <td data-bbox="1574 1214 1787 1241">Asphaltbeton</td> <td data-bbox="1843 1214 1921 1241">44,09</td> <td data-bbox="1944 1214 2011 1241">€/qm</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1574 1241 1787 1268">Asphaltdecke</td> <td data-bbox="1843 1241 1921 1268">60,20</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td data-bbox="1507 1289 1563 1316">1.2</td> <td data-bbox="1574 1289 1787 1316">Verbundpflaster</td> <td data-bbox="1843 1289 1921 1316">61,68</td> <td data-bbox="1944 1289 2011 1316">€/qm</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td data-bbox="1574 1316 1787 1343">Betonpflasterdecke</td> <td data-bbox="1843 1316 1921 1343">73,21</td> <td></td> </tr> </table>	1. selbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	1.1	Asphaltbeton	44,09	€/qm			Asphaltdecke	60,20			1.2	Verbundpflaster	61,68	€/qm			Betonpflasterdecke	73,21	
1. selbständige Geh- und Radwege	1.1	Asphaltbeton	44,09	€/qm																											
	1.2	Verbundpflaster	61,68	€/qm																											
1. selbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	1.1	Asphaltbeton	44,09	€/qm																											
		Asphaltdecke	60,20																												
	1.2	Verbundpflaster	61,68	€/qm																											
		Betonpflasterdecke	73,21																												

Bisherige Fassung					Neue Fassung				
					Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen				
2. unselbständige Geh- und Radwege	2.1	Verbundpflaster	53,41	€/qm	2. unselbständige Geh- und Radwege, kombinierte Geh- und Radwege	2.1	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	53,41 62,25	€/qm
	2.2	Verbundpflaster mit verstärktem Unterbau	67,21	€/qm		2.2	Verbundpflaster Betonpflasterdecke mit verstärktem Unterbau	67,21 73,81	€/qm
3. Parkflächen i.S.d. § 2 Abs. 4	3.1	Verbundpflaster	60,79	€/qm	3. Parkflächen i.S.d. § 2 Abs. 4	3.1	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	60,79 73,82	€/qm
	3.2	Asphaltbeton	48,10	€/qm		3.2	Asphaltbeton Asphaltdecke	48,10 60,12	€/qm
	3.3	Rasenpflaster	63,83	€/qm		3.3	Rasenpflaster	63,83 73,10	€/qm
4. Fahrbahn, Bauklasse IV i.S.d. RStO 86	4.1	Asphaltbeton	58,32	€/qm	4. Fahrbahn, Bauklasse IV i.S.d. RStO 86 01	4.1	Asphaltbeton Asphaltdecke	58,32 75,28	€/qm
	4.2	Verbundpflaster	79,49	€/qm		4.2	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	79,49 93,12	€/qm
5. Fahrbahn, Bauklasse III i.S.d. RStO 86	5.1	Asphaltbeton	68,20	€/qm	5. Fahrbahn, Bauklasse III i.S.d. RstO 86 01	5.1	Asphaltbeton Asphaltdecke	68,20 87,59	€/qm
6. Verkehrsanlagen mit verstärktem Unterbau i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3	6.1	Asphaltbeton	58,32	€/qm	6. Verkehrsanlagen mit verstärktem Unterbau i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3	6.1	Asphaltbeton Asphaltdecke	58,32 75,28	€/qm
	6.2	Verbundpflaster	79,49	€/qm		6.2	Verbundpflaster Betonpflasterdecke	79,49 93,12	€/qm
7. Entwässerungseinrichtungen			13,70	€/qm	7. Entwässerungseinrichtungen			13,70 16,68	€/qm

Bisherige Fassung				Neue Fassung			
				Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen			
8. Sicherheitsstreifen	8.1	befestigt	49,79 €/qm	8. Sicherheitsstreifen	8.1	befestigt	49,79 52,07 €/qm
	8.2	unbefestigt	21,90 €/qm		8.2	unbefestigt	21,90 23,14 €/qm
9. Randeinfassungen; Rinnen und Bordsteine	9.1	Graniteinzeiler	28,94 €/m	9. Randeinfassungen; Rinnen und Bordsteine	9.1	Graniteinzeiler	28,94 38,87 €/m
	9.2	Betoneinzeiler	21,79 €/m		9.2	Granitzweizeiler	68,11 €/m
	9.3	Betonzweizeiler	40,58 €/m		9.3	Granitdreizeiler	96,73 €/m
	9.4	Betoneinfassstein	18,38 €/m		9.2	Betoneinzeiler	21,79 €/m
	9.5	Betonbordstein	30,69 €/m		9.4	28,17	
	9.6	Granitbordstein	48,98 €/qm		9.3	Betonzweizeiler	40,58 €/m
					9.5	41,27	
					9.6	Granitbordstein	48,98 €/m
						50,48	
					9.5	Betonbordstein	30,69 €/m
					9.7	36,49	
					9.4	Betoneinfassstein	18,38 €/m
					9.8	24,87	
10. Leuchtstellen				10. Leuchtstellen			
a) bis 4,50 m Höhe ohne Ausleger			1.500,00 €/Leuchtstelle	a) bis 4,50 m Höhe ohne Ausleger			1.500,00 € 2.056,17 € /Leuchtstelle
b) bis 6,00 m Höhe ohne Ausleger			1.619,00 €/Leuchtstelle	b) bis 6,00 m Höhe ohne Ausleger			1.619,00 € 2.189,46 € /Leuchtstelle
c) bis 7,50 m Höhe ohne Ausleger			1.863,00 €/Leuchtstelle	c) bis 7,50 m Höhe ohne Ausleger			1.863,00 € 2.498,40 € /Leuchtstelle
d) bis 10,00 m Höhe ohne Ausleger			1.968,00 €/Leuchtstelle	d) bis 10,00 m Höhe ohne Ausleger			1.968,00 € 2.801,15 € /Leuchtstelle

Bisherige Fassung		Neue Fassung	
		Änderungen sind gekennzeichnet durch Fettdruck und Streichungen	
e) bis 8,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.265,00 €/Leuchtstelle	e) bis 6,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.487,04 €/Leuchtstelle
f) 7,50 m Höhe mit Doppelausleger	2.337,00 €/Leuchtstelle	e) f) bis 8,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.265,00 € 2.901,37 € /Leuchtstelle
g) bis 10,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.494,00 €/Leuchtstelle	f) 7,50 m Höhe mit Doppelausleger	2.337,00 € Leuchtstelle
h) bis 10,00 m Höhe mit Doppelausleger	2.966,00 €/Leuchtstelle	g) bis 10,00 m Höhe mit Einfachausleger	2.494,00 € 3.075,99 € /Leuchtstelle
		h) bis 12,00 m Höhe mit Einfachausleger	3.369,44 €/Leuchtstelle
		h) i) bis 10,00 m Höhe mit Doppelausleger	2.966,00 € 3.377,70 € /Leuchtstelle
		j) bis 12,00 m Höhe mit Doppelausleger	3.789,97 €/Leuchtstelle
		k) dekorative Leuchte (bis 4,00 m Höhe)	2.225,63 €/Leuchtstelle